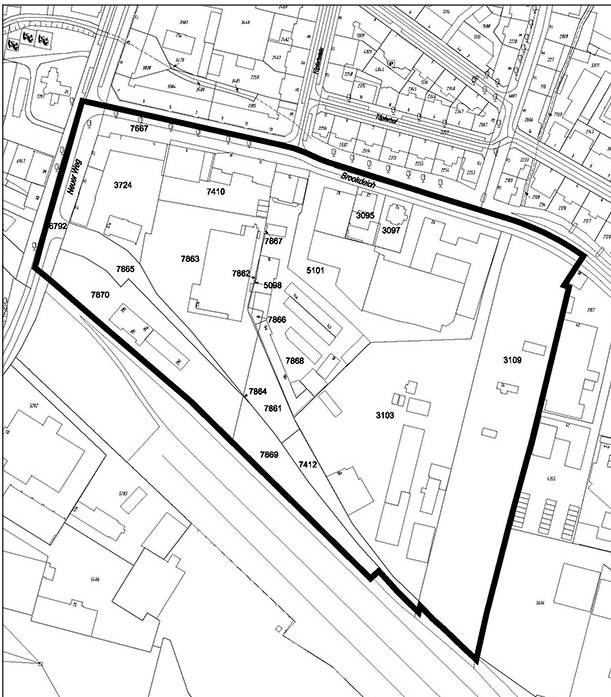


Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Bergedorf 111

Das Bezirksamt Bergedorf beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), für ein Gebiet südlich des Brookdeichs, östlich des Neuen Weges und nördlich der Bahnstrecke nach Geesthacht die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit der Bezeichnung Bergedorf 111 (Aufstellungsbeschluss B 02/2021).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Neuer Weg – Brookdeich – Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 3109 – Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 7412 – Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 7869 – Südwestgrenze des Flurstücks 7870 der Gemarkung Bergedorf.



Eine Karte, die die Flurstücke des Plangebiets zeigt, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen werden.

Durch den Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Bergedorf 111 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein urbanes Gebiet geschaffen werden. Überwiegend sind Geschosswohnungen vorgesehen, darüber hinaus insbesondere Einrichtungen der Nahversorgung und für sonstige Dienstleistungen, eine Kindertagesstätte sowie ein öffentlich zugänglicher Kinderspielplatz. Das Empfangsgebäude des Bahnhofs Bergedorf-Süd soll planungsrechtlich gesichert werden, die vorhandene Wohnbebauung unter Berücksichtigung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten. Ziel ist es, einen wesentlichen Beitrag für die Wohnungsbauprogramme von Senat und Bezirksversammlung Bergedorf zu leisten.

Hamburg, den 4. Februar 2021

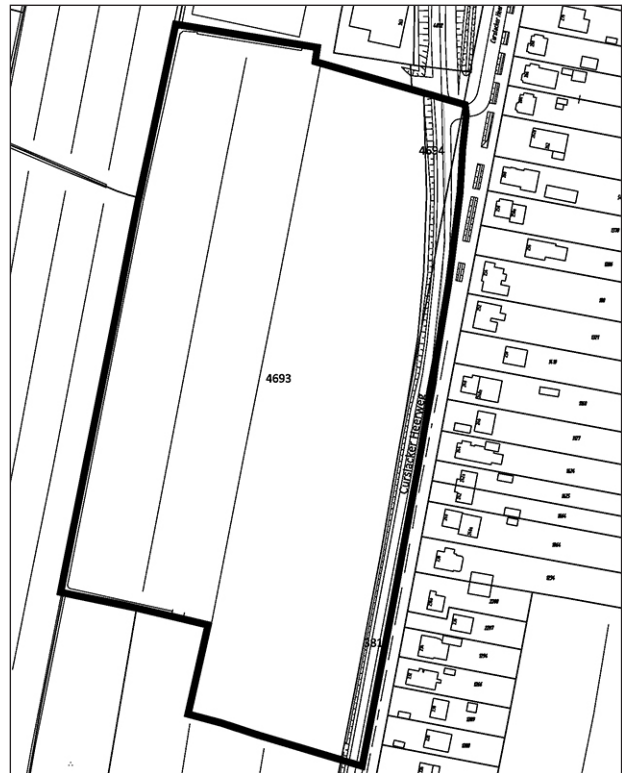
Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 235

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Bergedorf 119/Curslack 21

Das Bezirksamt Bergedorf beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), für ein Gebiet westlich des Curslacker Heerwegs gegenüber den Grundstücken Curslacker Heerweg 226 bis 264 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung Bergedorf 119/Curslack 21 (Aufstellungsbeschluss B 04/21).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Curslacker Heerweg – Süd-, West- und Nordgrenzen des Flurstücks 4693 der Gemarkung Bergedorf.



Eine Karte, die die Flurstücke des Plangebiets zeigt, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen werden.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Bergedorf 119/Curslack 21 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben geschaffen werden, deren bisherige Standorte in den Vier- und Marschlanden keine adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Um dem Bedarf der örtlichen Handwerkerschaft gerecht zu werden, sollen insbesondere unter Berücksichtigung der Wohnnachbarschaft und des Naturschutzes im Wesentlichen Gewerbegebiet, Straßenverkehrsflächen sowie naturschutzfachliche Ausgleichsflächen festgesetzt werden.

Hamburg, den 4. Februar 2021

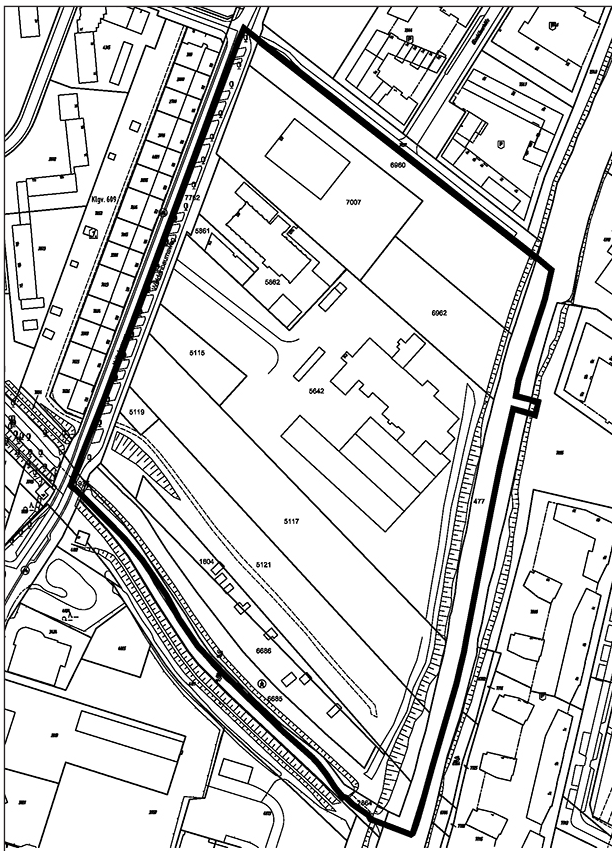
Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 235

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Bergedorf 113

Das Bezirksamt Bergedorf beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), für ein Gebiet zwischen Weidenbaumsweg, Kampbille und Schleusengraben einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bergedorf 113 aufzustellen und den rechtsgültigen Bebauungsplan Bergedorf 100 aufzuheben (Aufstellungsbeschluss B 03/21).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Weidenbaumsweg – Nordostgrenze des Flurstücks 6960 – Schleusengraben – Ostgrenze des Flurstücks 477 der Gemarkung Bergedorf – Schleusengraben – Kampbille.



Eine Karte, die die Flurstücke des Plangebiets zeigt, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen werden.

Durch den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bergedorf 113 sollen westlich des Schleusengrabens die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von etwa 740 Wohneinheiten sowie für ein Nahversorgungszentrum geschaffen werden. Vorhandenes Gewerbe soll unter Berücksichtigung einer verträglichen Entwicklung planungsrechtlich gesichert werden. Für eine Vernetzung der Wohnquartiere westlich des Weidenbaumswegs mit dem Schleusengraben sowie der Kampbille soll eine grüne Wegeverbindung geschaffen werden. Des Weiteren ist die Festsetzung einer Fuß- und Radwegebrücke über den Schleusengraben vorgesehen.

Entsprechend sollen Allgemeine Wohngebiete, ein Gewerbegebiet, ein Sondergebiet „Wohnen und Einzelhandel“ sowie Grünflächen festgesetzt werden.

Hamburg, den 4. Februar 2021

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 236

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Heidrand“

Verfügung:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Harburg, Gemarkung Fischbek, Ortsteil 715, belegenen Wegeflächen des Weges „Heidrand“ auf dem Flurstück 9730 teilweise mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich um die Eckabschrägungen zum Falkenbergsweg.

Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Widmung.

Hamburg, den 2. Februar 2021

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 236

Widmung einer Teilfläche der Straße „Zellmannstraße“

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Waltershof, gelegene, im Lageplan gelb markierte, etwa 13 m² große Teilfläche der Straße „Zellmannstraße“ (Teilfläche des Flurstücks 1626) mit sofortiger Wirkung für den allgemeinen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 1. Februar 2021

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 236

Widmung von Teilflächen der Straße „Wertstraße“

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Steinwerder, gelegenen, im Lageplan gelb markierten, etwa 113 m² großen Teilflächen der Straße „Wertstraße“ (Teilflächen des Flurstücks 804) mit sofortiger Wirkung für den allgemeinen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 1. Februar 2021

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 236

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Folgende Dienstausweise des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer werden mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt: